

BILDUNGSSCHECK FÜR DIE AUSSERORDENTLICHE LEHRABSCHLUSSPRÜFUNG

Stand 09/2015



FÖRDERUNG
SINFORMATION
EIN SERVICE IHRER INTERESSENVERTRETUNG

Zielgruppe / Förderungswerber

Beschäftigte Personen ohne Lehrabschlussprüfung, die die außerordentliche Lehrabschlussprüfung gem. § 23 Abs. 5 BAG berufsbegleitend nachholen möchten.

Förderungsgegenstand

Spezielle Lehrgänge, die auf die außerordentliche Lehrabschlussprüfung vorbereiten gem. § 23 Abs. 5 BAG.

Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Der Hauptwohnsitz muss seit mindestens einem Jahr in der Steiermark liegen.
- ◆ Absolvierung eines Vorbereitungslehrganges für die außerordentliche Lehrabschlussprüfung.

Art und Ausmaß der Förderung

- ◆ 100 % der Kosten (Vorbereitungslehrgang und Prüfungsgebühr) nach erfolgreicher Absolvierung der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung.
- ◆ Die Verrechnung erfolgt über die jeweilige Bildungsinstitution.
- ◆ Die Kosten dürfen nicht vom Unternehmer oder Dritten getragen werden.

Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Diese Aktion läuft bis zum Inkrafttreten geänderter Richtlinien.

Einreichung

Anträge sind mit dem dafür aufgelegten Antragsformular bis spätestens drei Monate nach Absolvierung der Prüfung beim Land Steiermark, Abteilung 11 - Soziales, Arbeit und Integration, Hofgasse 12, 8010 Graz, Telefon 0316/ 877- 3438 oder 7914, Fax 0316/ 877-3053,

E-Mail: abteilung11@stmk.gv.at einzubringen.

Im vorliegenden Merkblatt wurden nur die bedeutendsten Merkmale der Förderungsaktion aufgrund der uns zugänglichen Quellen angeführt, weshalb wir keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen können. Inhaltliche Änderungen nach Drucklegung sind möglich. Bei konkreten Projekten muss immer erst im Detail geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen. Es empfiehlt sich daher, vor Projektbeginn eine konkrete Beratung durch die Wirtschaftskammer.

Graz, Mai 2002 zuletzt geändert 1.12.2016

Name: G:\FÖRDERUNGEN 2014\LAND 2014\st3_3_aoLehrabschlussprüfung2015.doc

ZFS/ Mag. Url/Weiß